

– NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG –

Verbindlich sind die im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf veröffentlichten Fassungen. Die Lesefassung berücksichtigt die folgenden zur Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung der Hochschule Düsseldorf vom 14.10.2016 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 481) erlassenen Änderungssatzungen:

Satzung vom 25.11.2020 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 709),
Satzung vom 17.11.2022 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 865) und
Satzung vom 13.07.2023 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 894)

Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung der Hochschule Düsseldorf Vom 14.10.2016

Inhaltsverzeichnis

Teil I – Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zuständigkeit, Zusammensetzung, Amtszeit
- § 2 (weggefallen)
- § 3 Vorsitz, Einberufung und Leitung von Sitzungen
- § 4 Öffentlichkeit
- § 5 Beschlussfähigkeit, Abstimmungsverfahren
- § 6 Tagesordnung
- § 7 Protokoll

Teil II – Wahl und Abwahl der Mitglieder des Präsidiums

- § 8 Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit der Findungskommission
- § 9 Verfahren in der Findungskommission
- § 10 Wahl der Mitglieder des Präsidiums
- § 11 Abwahl der Mitglieder des Präsidiums

Teil III – Schlussbestimmungen

- § 12 Ergänzende Anwendung der Grundordnung und der Wahlordnung
- § 13 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten; Änderung der Geschäftsordnung

TEIL I – ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 – ZUSTÄNDIGKEIT, ZUSAMMENSETZUNG, AMTSZEIT

- (1) Die Hochschulwahlversammlung ist für die im Hochschulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW), in der Grundordnung (GO HSD) und in der Wahlordnung (WahlO) der Hochschule Düsseldorf festgelegten Aufgaben zuständig.
- (2) Die Hochschulwahlversammlung der Hochschule Düsseldorf setzt sich in ihrer einen Hälfte aus sämtlichen Mitgliedern des Hochschulrats und in ihrer anderen Hälfte aus sämtlichen stimm- und nichtstimmberechtigten Mitgliedern des Senats im Sinne der §§ 6, 7 GO HSD zusammen.
- (3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder der Hochschulwahlversammlung endet mit der Amtszeit als Mitglied des Senats bzw. als Mitglied des Hochschulrats. ²Die Mitglieder des Hochschulrats bleiben bis zur Bestellung ihrer Nachfolgerinnen bzw. Nachfolger im Amt.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen mit Antrags- und Rederecht teilnehmen; sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.

§ 2 – (WEGGEFALLEN)

§ 3 – VORSITZ, EINBERUFUNG UND LEITUNG VON SITZUNGEN

- (1) ¹Endet die Amtszeit des Vorsitzes gem. § 17 Abs. 1 S. 3 GO HSD, beruft das an Lebens-jahren älteste stimmberechtigte Mitglied die Hochschulwahlversammlung innerhalb von acht Wochen zur Wahl eines neuen Vorsitzes ein und leitet die Sitzung, bis dieser gewählt ist. ²Die Absätze 3-5 gelten entsprechend.
- (2) Die oder der Vorsitzende vertritt die Hochschulwahlversammlung gegenüber der Hochschule und der Öffentlichkeit.
- (3) ¹Die Sitzungen der Hochschulwahlversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden in schriftlicher oder Textform unter Übersendung einer vorläufigen Tagesordnung und der zur Beratung erforderlichen Unterlagen einberufen. ²Bei Bewerbungen setzt die Zuleitung personenbezogener Daten die Zustimmung der Betroffenen voraus.
- (4) ¹Die Einberufung ist fristgerecht erfolgt, wenn die Einladung 12 Tage und in der vorlesungsfreien Zeit 18 Tage vor dem Sitzungstag abgesendet worden ist. ²In dringenden Fällen kann unter Wahrung einer Frist von einer Woche eine außerordentliche Sitzung der Hochschulwahlversammlung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen werden. ³Vorlesungsfreie Zeiten und Schulferienzeiten sollen grundsätzlich bei der Festsetzung von Einberufungsfristen berücksichtigt werden.
- (5) ¹Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Hochschulwahlversammlung. ²Bei der Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen wird die oder der Vorsitzende auch bei einer nicht öffentlichen Sitzung durch die Hochschulverwaltung unterstützt.

§ 4 – ÖFFENTLICHKEIT

(1) ¹Die Sitzungen der Hochschulwahlversammlung sind grundsätzlich öffentlich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. ²Einladungen und verabschiedete Protokolle der öffentlichen Sitzungen sind in geeigneter Form unverzüglich zu veröffentlichen.

(2) Die Vorstellung einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers und die sich darauf beziehende Beratung sowie die Sitzungen der Findungskommission sind nicht öffentlich.

(3) ¹Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der Mehrheit im Sinne des § 5 Abs. 2 bei gleichzeitiger Mehrheit in jeder Hälfte der Hochschulwahlversammlung ausgeschlossen werden. ²Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit gehen allen anderen Wortmeldungen und Anträgen vor und werden nur in nicht öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden.

§ 5 – BESCHLUSSFÄHIGKEIT, ABSTIMMUNGSVERFAHREN

(1) ¹Die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung, die zugleich Mitglieder des Senats sind, haben Stimmrecht, wenn sie auch im Senat stimmberechtigt sind. ²Die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung, die zugleich Mitglieder des Hochschulrats sind, haben Stimmrecht, wenn sie Externe im Sinne des § 21 Abs. 3 S. 2 HG NRW sind. ³Die Hochschulwahlversammlung kann nur in einer form- und fristgerecht einberufenen Sitzung beschließen. ⁴Sie ist beschlussfähig, solange mehr als die Hälfte der Stimmen in jeder der beiden Hälften unter Berücksichtigung der Stimmengewichtung nach § 17 Abs. 2 S. 1 GO HSD vertreten ist.

(2) ¹Soweit nichts anderes bestimmt ist, beschließt die Hochschulwahlversammlung mit einfacher Mehrheit der gewichteten abgegebenen Stimmen in offener Abstimmung. ²Das gilt nicht für Personalangelegenheiten und dann, wenn ein Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt. ³Stimmhaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben bei der Ermittlung des Ergebnisses der Abstimmung unberücksichtigt.

(3) ¹Im Verhinderungsfall ist die Übertragung des Stimmrechts oder eine Stimmbotschaft auf ein gemäß Abs. 1 stimmberechtigtes Mitglied der Hochschulwahlversammlung zulässig. ²Jedes stimmberechtigte Mitglied kann nur eine weitere Stimme ausüben. ³Stimmrechtsübertragungen oder Stimmbotschaften bei Personalentscheidungen sind unzulässig. ⁴Eine Stimmrechtsübertragung oder Stimmbotschaft muss vor Beginn der Sitzung in Textform der oder dem Vorsitzenden vorliegen.

(4) Die oder der Vorsitzende der Hochschulwahlversammlung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.

(5) ¹Wurde ein Tagesordnungspunkt wegen mangelnder Beschlussfähigkeit nicht abgeschlossen, dann ist die Hochschulwahlversammlung insoweit ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig, wenn sie innerhalb von vier Wochen zur Behandlung dieses Punktes erneut eingeladen und in der Einladung auf diesen Umstand ausdrücklich hingewiesen wurde; dies gilt nicht für die Wahl oder Abwahl eines Präsidiumsmitglieds.

²§ 3 Abs. 3 S. 4 gilt entsprechend.

§ 6 – TAGESORDNUNG

(1) Die Tagesordnung wird von der oder dem Vorsitzenden vorgeschlagen und jeweils zu Beginn einer Sitzung von der Hochschulwahlversammlung beschlossen.

(2) ¹Jedes Mitglied der Hochschulwahlversammlung ist berechtigt, Anträge zur Tagesordnung zu stellen. ²Anträge und Anregungen zur vorläufigen Tagesordnung müssen der oder dem Vorsitzenden mindestens drei Wochen vor der Sitzung vorliegen.

(3) ¹Dringlichkeitsanträge zur Aufnahme in die Tagesordnung können bis zur Feststellung der Tagesordnung gestellt werden. ²Die Dringlichkeit kann begründet werden. ³Für die Aufnahme in die Tagesordnung ist eine gewichtete Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und eine gewichtete Mehrheit der abgegebenen Stimmen in jeder der beiden Hälften erforderlich.

(4) ¹Beschlüsse können nur über die in der Tagesordnung genannten Beratungsgegenstände gefasst werden. ²Beschlüsse zum Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ sind unzulässig, sofern nicht alle stimmberechtigten Mitglieder der Hochschulwahlversammlung vertreten sind und zustimmen.

§ 7 – PROTOKOLL

(1) ¹Über jede Sitzung der Hochschulwahlversammlung ist möglichst innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung ein Protokoll zu fertigen, in dem der wesentliche Verlauf der Sitzung wiedergegeben wird. ²Das Protokoll muss insbesondere beinhalten:

1. Datum, Zeit und Ort der Sitzung,
2. die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder,
3. die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
4. die behandelten Gegenstände,
5. die Beratungsergebnisse und Beschlussfassungen,
6. die Abstimmungsergebnisse.

(2) ¹Der Entwurf des Protokolls ist den Mitgliedern der Hochschulwahlversammlung unverzüglich zuzuleiten. ²Einwendungen sollen innerhalb einer angemessenen Frist in Textform übersandt werden. ³Über Einwendungen gegen das Protokoll entscheidet die Hochschulwahlversammlung.

(3) ¹Jedes Mitglied der Hochschulwahlversammlung kann im Einzelfall verlangen, dass eine von ihm abgegebene Erklärung im Protokoll festgehalten wird. ²Der § 12 Abs. 3 HG NRW über ein Sondervotum bleibt unberührt.

(4) Verabschiedete Protokolle der öffentlichen Sitzungen der Hochschulwahlversammlung sind unverzüglich als Kopie hochschulweit in geeigneter Form elektronisch zu veröffentlichen.

TEIL II – WAHL UND ABWAHL DER MITGLIEDER DES PRÄSIDIUMS

§ 8 – ZUSAMMENSETZUNG UND BESCHLUSSFÄHIGKEIT DER FINDUNGSKOMMISSION

(1) ¹Zur Vorbereitung der Wahlen der Mitglieder des Präsidiums bildet die Hochschulwahlversammlung eine Findungskommission. ²Die oder der Vorsitzende hat den Hochschulrat und den Senat rechtzeitig aufzufordern, die Mitglieder für die Findungskommission zu benennen.

(2) ¹Die Findungskommission besteht entsprechend § 16 Abs. 1 S. 1 GO HSD aus drei stimmberechtigten oder nichtstimmberechtigten Mitgliedern des Senats und drei Mitgliedern des Hochschulrats. ²Sie werden von dem jeweiligen Gremium der bzw. dem Vorsitzenden der Hochschulwahlversammlung unverzüglich nach deren oder dessen Aufforderung benannt.

(3) ¹Die oder der Vorsitzende der Hochschulwahlversammlung beruft die Mitglieder der Findungskommission zur konstituierenden Sitzung ein. ²Sie wählt in ihrer konstituierenden Sitzung nach § 16 Abs. 1 S. 2 und 3 GO HSD die ihr vorsitzende Person und deren Stellvertretung mit der Mehrheit aller Stimmen. ³Im Vorsitz der Findungskommission soll jede der beiden Hälften vertreten sein.

(4) Sie ist gemäß § 16 Abs. 2 S. 1 GO HSD beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

§ 9 – VERFAHREN IN DER FINDUNGSKOMMISSION

(1) ¹Die Wahlen der Mitglieder des Präsidiums werden durch die Findungskommission vorbereitet. ²Die zu besetzende Stelle der hauptberuflichen Mitglieder des Präsidiums ist vor der Wahl öffentlich auszuschreiben. ³Die Ausschreibungspflicht gilt auch, wenn ein amtierendes Präsidiumsmitglied seine erneute Kandidatur bekannt gegeben hat. ⁴Bei den Wahlen der hauptberuflichen Präsidiumsmitglieder beschließt die Findungskommission im Benehmen mit dem Hochschulrat und dem Senat den Ausschreibungstext und die Leitlinien des Fragenkatalogs für das Auswahlgespräch. ⁵Der Ausschreibungstext berücksichtigt insbesondere das nach § 17 Abs. 2 HG NRW geforderte Anforderungsprofil für das Amt als Mitglied des Präsidiums. ⁶Die Präsidentin oder der Präsident oder die designierte Präsidentin oder der designierte Präsident gibt den für die Ausschreibung maßgeblichen Aufgabenbereich der oder des jeweils zu wählenden hauptberuflichen Vizepräsidentin bzw. Vizepräsidenten vor. ⁷Die Sätze 4 bis 6 gelten entsprechend, wenn sich bei den Wahlen der nichthauptberuflichen Mitglieder des Präsidiums das Vorschlagsrecht der Präsidentin oder des Präsidenten oder der designierten Präsidentin oder des designierten Präsidenten nach § 30 Abs. 2 S. 1 WahlO in einer internen Ausschreibung gemäß § 30 Abs. 2 S. 6 WahlO erschöpft. ⁸Sie oder er kann an den Bewerbungsgesprächen und an den beratenden Teilen der Sitzungen der Findungskommission mit beratender Stimme teilnehmen. ⁹Das Recht der Findungskommission, eine interne Beratung zu beschließen, bleibt unberührt.

(2) ¹Zur Herstellung des nach Absatz 1 Satz 4 erforderlichen Benehmens hat die oder der Vorsitzende der Findungskommission sowohl der oder dem Vorsitzenden des Hochschulrats als auch der oder dem Vorsitzenden des Senats einen Entwurf des Ausschreibungstexts und die Leitlinien des Fragekatalogs für das Auswahlgespräch mit der Aufforderung zur Stellungnahme zuzuleiten. ²Das Benehmen gilt als hergestellt, wenn der oder dem Vorsitzenden der Findungskommission nicht innerhalb von vier Wochen nach Zustellung eine Äußerung des jeweiligen Gremiums vorliegt. ³Die bzw. der Vorsitzende kann eine längere Frist bestimmen.

(3) Die Findungskommission legt fest, in welchen Medien der Ausschreibungstext veröffentlicht wird.

(4) ¹Die Findungskommission sichtet die fristgerecht (Datum des Eingangsstempels der Hochschule Düsseldorf oder eines Eingangsvermerks) eingehenden Bewerbungsunterlagen und prüft, ob die Bewerberin oder der Bewerber das im Ausschreibungstext festgelegte Anforderungsprofil für das jeweilige Amt erfüllt. ²Sie prüft die eingegangenen Bewerbungen unter Berücksichtigung des Vorschlags bzw. der Stellungnahme der Präsidentin oder des Präsidenten oder der designierten Präsidentin oder des designierten Präsidenten. ³Die Findungskommission führt die Bewerbungsgespräche. ⁴Die Ergebnisse der Bewertungen jeder Bewerbung sind zu protokollieren. ⁵Absatz 1 Satz 8 und 9 gelten entsprechend.

(5) ¹Soweit die Wahl gemäß § 29 Abs. 6 WahlO das Benehmen der Präsidentin oder des Präsidenten oder der designierten Präsidentin oder des designierten Präsidenten voraussetzt, muss die

Findungskommission ihr bzw. ihm ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme geben. ²Die Präsidentin oder der Präsident oder die designierte Präsidentin oder der designierte Präsident kann auf eine Stellungnahme schriftlich verzichten. ³Die Findungskommission stellt das Benehmen her und dokumentiert es.

(6) ¹Soweit die Wahl von hauptberuflichen Mitgliedern des Präsidiums gemäß § 29 Abs. 7 WahlO den Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten oder der designierten Präsidentin oder des designierten Präsidenten voraussetzt, legt sie oder er der Findungskommission nach erfolgter Ausschreibung und Sichtung der Bewerbungsunterlagen sowie nach Durchführung etwaiger Vorstellungsgespräche einen Vorschlag oder mehrere Vorschläge für die zu besetzende Stelle vor. ²Die Findungskommission prüft in diesem Fall, ob die vorgeschlagenen Bewerberinnen und/oder Bewerber das festgelegte Anforderungsprofil für das jeweilige Amt erfüllen. ³Ergibt die Prüfung, dass das nicht der Fall ist, wird die Präsidentin bzw. der Präsident aufgefordert, erneut von ihrem bzw. seinem Vorschlagsrecht Gebrauch zu machen. ⁴Verbleibt die Präsidentin bzw. der Präsident bei dem bisherigen Vorschlag, dann legt die Findungskommission den Vorschlag der Hochschulwahlversammlung mit den Voten der Präsidentin oder des Präsidenten und der Findungskommission zur Entscheidung vor.

(7) ¹Zur Vorbereitung der Wahl der nichthauptberuflichen Mitglieder des Präsidiums legt die Präsidentin oder der Präsident oder die designierte Präsidentin oder der designierte Präsident der Findungskommission einen Vorschlag oder mehrere Vorschläge für die zu besetzende Stelle vor. ²Die Findungskommission prüft in diesem Fall, ob die vorgeschlagenen Bewerberinnen und/oder Bewerber das festgelegte Anforderungsprofil für das jeweilige Amt erfüllen. ³Absatz 1 Satz 8 und 9 sowie Absatz 6 Satz 3 und 4 gelten entsprechend. ⁴Die Präsidentin oder der Präsident oder die designierte Präsidentin oder der designierte Präsident kann sich darauf beschränken, anstelle eines konkreten Vorschlags, eine vor der Wahl vorzunehmende interne Ausschreibung zu bestimmen, auf die Absatz 1 Satz 1 und Satz 3 bis 8 sowie Absatz 4 und 6 entsprechende Anwendung finden. ⁵Die Vorlage der Vorschläge an die Hochschulwahlversammlung bedarf im Falle der internen Ausschreibung der vorherigen Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten oder der designierten Präsidentin oder des designierten Präsidenten.

(8) Soweit die Findungskommission nicht an das Vorschlagsrecht gebunden ist, kann sie gemäß § 16 Abs. 2 GO HSD für jede zu besetzende Position bis zu zwei Vorschläge erarbeiten und legt diese der Hochschulwahlversammlung zur Entscheidung vor.

§ 10 – WAHL DER MITGLIEDER DES PRÄSIDIUMS

(1) Die Zuleitung einer Bewerbung oder der in ihr enthaltenen personenbezogenen Daten an die Hochschulwahlversammlung setzt jeweils die ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Person voraus.

(2) ¹Die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung bewerten den Vorschlag oder die Vorschläge der Findungskommission und die von ihr vorgelegten Bewerbungen. ²Im Falle der Wahl der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Hochschulwahlversammlung die Herstellung des Benehmens nach § 17 Abs. 1 HG NRW festgestellt. ³Bei der Wahl der übrigen Präsidiumsmitglieder wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Hochschulwahlversammlung festgestellt, ob die Bewerberin oder der Bewerber die gesetzliche Voraussetzung gemäß § 17 HG NRW erfüllt.

(3) Eine mit der Tagesordnung beschlossene und gemäß § 4 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung in nicht öffentlicher Sitzung stattfindende Vorstellung der Bewerberin oder des Bewerbers bzw. der Bewerber*innen und die sich anschließende darauf beziehende Beratung der Hochschulwahlversammlung geht der jeweiligen Wahl voraus.

(4) ¹Hat die Hochschulwahlversammlung abschließend über die vorgeschlagene Bewerberin bzw. die vorgeschlagenen Bewerberinnen oder den bzw. die vorgeschlagenen Bewerber beraten, findet in öffentlicher Sitzung eine geheime Wahl statt. ²Gewählt ist, wer die nach § 17 Abs. 1 S. 1 HG NRW geforderte doppelte Mehrheit auf sich vereinigt.

(5) ¹Falls die geforderte doppelte Mehrheit nicht zustande kommt, findet ein zweiter Wahlgang statt. ²Kommt die geforderte doppelte Mehrheit gemäß § 17 Abs. 1 S.1 HG NRW auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, findet ein dritter Wahlgang statt. ³Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Hochschulwahlversammlung und zugleich die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ihrer beiden Hälften auf sich vereint. ⁴Kommt eine Wahl auch nach Satz 3 nicht zustande, ist das jeweilige Mitglied des Präsidiums nicht gewählt. ⁵In diesem Fall gibt die oder der Vorsitzende der Hochschulwahlversammlung das Verfahren unverzüglich an die Findungskommission zurück und bittet um einen neuen Vorschlag bzw. um neue Vorschläge.

§ 11 – ABWAHL DER MITGLIEDER DES PRÄSIDIUMS

(1) ¹Wird die oder der Vorsitzende der Hochschulwahlversammlung über einen Initiativbeschluss des Hochschulrats oder Senats nach § 17 Abs. 3 S. 1 GO HSD informiert, hat die oder der Vorsitzende der Hochschulwahlversammlung unverzüglich die Hochschulwahlversammlung einzuberufen, in der das betroffene Präsidiumsmitglied anzuhören ist. ²§ 3 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

(2) ¹Die oder der Vorsitzende der Hochschulwahlversammlung lädt das betroffene Präsidiumsmitglied zu einer Anhörung ein. ²Über die Anhörung wird ein Protokoll gefertigt, das durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Hochschulwahlversammlung sowie durch das betroffene Präsidiumsmitglied zu unterzeichnen ist.

(3) Nach dem Ergebnis der Anhörung in der Hochschulwahlversammlung beschließt das Gremium in geheimer Abstimmung, ob ein Abwahlverfahren eingeleitet wird.

(4) ¹Der Entscheidung über eine Abwahl kann auf Wunsch eines Mitglieds der Hochschulwahlversammlung eine Aussprache vorausgehen. ²Die Aussprache findet ohne das betroffene Präsidiumsmitglied in nicht öffentlicher Sitzung statt.

(5) ¹Für die Einleitung des Abwahlverfahrens und die Abwahlentscheidung sind Stimmrechtsübertragungen oder Stimmbotschaften ausgeschlossen. ²Wird das betroffene Präsidiumsmitglied mit der Mehrheit von fünf Achteln der gewichteten Stimmen aller gesetzlich stimmberechtigten Mitglieder der Hochschulwahlversammlung abgewählt, ist die Amtszeit des abgewählten Präsidiumsmitglieds beendet. ³Die Abwahl erfolgt in öffentlicher Sitzung in geheimer Abstimmung.

(6) Das Nähere zur Abwahl der Mitglieder des Präsidiums bestimmt sich nach den Regelungen des § 17 Abs. 4 HG NRW sowie der Wahlordnung der Hochschule Düsseldorf in ihrer jeweils geltenden Fassung.

TEIL III – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 12 – ERGÄNZENDE ANWENDUNG DER GRUNDORDNUNG UND DER WAHLORDNUNG

Ergänzend und bei Regelungslücken finden vorrangig die Grundordnung und die Wahlordnung sowie nachrangig die Geschäftsordnungen des Hochschulrats und des Senats der Hochschule Düsseldorf in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 13 – IN-KRAFT-TRETEN; AUSSER-KRAFT-TRETEN; ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG

(1) ¹Die Geschäftsordnung tritt am 05.10.2016 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die vorläufige Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung vom 30.11.2015 außer Kraft.

(2) ¹Die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung und über ihre Änderung bedarf jeweils der Mehrheit der gewichteten Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschulwahlversammlung und zugleich der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder in jeder Hälfte der Hochschulwahlversammlung. ²Von der Geschäftsordnung kann abgewichen werden, soweit alle stimmberechtigten Mitglieder der Hochschulwahlversammlung anwesend oder vertreten und damit einverstanden sind und wenn keine gesetzliche Bestimmung dem entgegensteht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulwahlversammlung vom 05.10.2016.

Düsseldorf, den 14.10.2016

gez.
Die Präsidentin
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Dr. Brigitte Grass